CIRCULARE.

Von der kais. kön. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da sich im letzt verflossenen Monat Jänner der traurige Zufall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arsenicums eine Familie von 9 Personen bis auf eine Person ganz aufgerieben worden ist; so haben Seine Majestät anzubefehlen geruhet: daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht; daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte Niemanden und nirgendwo erlaubt sey, außer in den nachfolgenden benannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Unterwienerwald Wien, Neustadt, und Bruck an der Leytha; im Viertel Oberwienerwald Tulln, St. Pölten, und Waidhofen an der Ybs; im Viertel Untermannhartsberg Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich

lich im Viertel Obermannhartsberg Krems u. Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Ortschaften wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweis die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Ortschaften des Landes bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerley Vorwand an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens: Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bey jedesmahligem Verkauf oder Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens, und der beygesetzten Menge des

Gif-

Giftes in dem Handlungsbuch kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefährde zu besorgen sey, etwa ausgelassen verlangten.

Zweytens: Darf weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes ein Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungsbuch oder Einschreibbuch, damit sich die Obrigkeit in erforderlichem Fall bey einem durch Gift verursachten Unglücksfall allzeit darin ersehen könne.

Drittens: Die mit Giftwaaren handelnde Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens: Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vorsicht nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Fünf-

Fünftens: Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratzen, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Gifts platterdings abzuschlagen, und sind selbe auf andere, dem Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens: Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen seyn, nur im Mindesten verdächtig scheinen, so lieget den Handelsleuten bey sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachts-Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens: Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den anderen Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens: Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbes, und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkauf unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens: Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnun-

gen

gen abgestellten Hausierer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkauf des Giftes im Lande zu besorgen sey; so wird hiemit wiederholt befohlen: daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe nebst des ihnen abzunehmenden Giftes, und genauer Beschreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen allen Landschädlichen Leuten, an Behörde erstattet werden soll.

Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe, und Schaden zu hüten wissen.

Wien am 29. Julius 1797.

Franz Graf von Saurau.

Jakob Freyherr von Wöber.

Joseph Pasqual Ferro.